

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

### Inhalt:

- Gesetz zur Ausführung des Ersten Bundesmietengesetzes** vom 16. Oktober 1956 . . . . . S. 173
- Verordnung über die Organisation der Bayer. Staatsforstverwaltung vom 2. Oktober 1956 . . . . . S. 174
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. Oktober 1956 . . . . . S. 174
- Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. Oktober 1956 . . . . . S. 178
- Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Dienststellen der Staatsforstverwaltung vom 11. Oktober 1956 . . . . . S. 182
- Anordnung über das Naturschutzgebiet „Schloß Prunn“ in der Gemarkung Prunn im Landkreis Riedenburg vom 8. Oktober 1956 . . . . . S. 183
- Anordnung über das Naturschutzgebiet „Bogenberg“ in den Gemarkungen Bogenberg und Bogen im Landkreis Bogen vom 9. Oktober 1956 . . . . . S. 183
- Bekanntmachung über die Auflösung von Stiftungen vom 9. Oktober 1956 . . . . . S. 184

## Gesetz

### zur Ausführung des Ersten Bundesmietengesetzes 1956

Vom 16. Oktober 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

(1) Zur Milderung von Härten, die sich infolge der Mieterhöhungen nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458) ergeben, erhalten Mieter von Wohnraum für den Zeitraum vom 1. August 1955 bis zum 31. Juli 1958 auf Antrag staatliche Mietbeihilfen, wenn ihr monatliches Nettoeinkommen zuzüglich des monatlichen Nettoeinkommens etwa im Haushalt lebender Angehöriger den örtlich maßgebenden Fürsorgebedarfssatz um nicht mehr als 20 v. H. übererschreitet.

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen der Familie oder des Alleinstehenden 20 v. H. des örtlich maßgebenden Fürsorgebedarfssatzes, jedoch um nicht mehr als den Betrag der zulässigen Mieterhöhung, so ist die staatliche Mietbeihilfe ebenfalls zu gewähren.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das gesamte Einkommen, insbesondere Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigen oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnissen, aus Vermietung oder Verpachtung und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art abzüglich der Aufwendungen für Steuern und für Beiträge zur Sozialversicherung oder privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang sowie abzüglich der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(4) Als Fürsorgebedarfssatz im Sinne dieses Gesetzes gilt

a) für Familien: der vom Bezirksfürsorgeverband festgelegte Richtsatz des Haushaltsvorstands zuzüglich der Familienzuschläge und

etwa zu gewährender Mehrbedarfzuschläge nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967) sowie der Mietbeihilfen in Höhe der Miete einschließlich der Mieterhöhung nach dem Ersten Bundesmietengesetz;

b) für Alleinstehende: der vom Bezirksfürsorgeverband festgelegte Richtsatz für Alleinstehende ohne Haushaltsanschluß zuzüglich etwa zu gewährender Mehrbedarfzuschläge sowie der Mietbeihilfe in Höhe der Miete einschließlich der Mieterhöhung nach dem Ersten Bundesmietengesetz.

#### Art. 2

Die staatliche Mietbeihilfe wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen Miete und der auf Grund des Ersten Bundesmietengesetzes in zulässiger Weise erhöhten Miete gewährt. Ergibt sich daraus ein Betrag von weniger als 1 DM monatlich, so entfällt eine Beihilfe.

#### Art. 3

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im Auftrag des Staates.

(2) Soweit kreisangehörige Gemeinden nach diesem Gesetz tätig werden, handeln sie ebenfalls im Auftrag des Staates.

#### Art. 4

(1) Der Antrag auf staatliche Mietbeihilfe ist bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt, für den Mietbeihilfe beantragt wird. Liegt der Wohnraum in einem gemeindefreien Gebiet, so ist der Antrag beim zuständigen Landratsamt einzureichen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben auf Ersuchen der Landkreise eine Vorprüfung der Anträge vorzunehmen.

(2) Antragsberechtigt ist der Mieter, bei Familien der Haushaltsvorstand im Sinne des Fürsorgerechts.

#### Art. 5

(1) Die staatliche Mietbeihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, zu dem die Mieterhöhung

auf Grund des Ersten Bundesmietengesetzes frühestens wirksam wird, sofern der Antrag vor diesem Zeitpunkt eingereicht worden ist. Auf einen später eingereichten Antrag wird die staatliche Mietbeihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Ist der Mieter auf Grund des Mietvertrages zur Zahlung der Mieterhöhung bereits vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Bundesmietengesetzes an verpflichtet, so wird die staatliche Mietbeihilfe nach Maßgabe des Art. 10 vom 1. August 1955 an gewährt, sofern der Vermieter sich ausdrücklich auf den Mietvertrag berufen hat.

(2) Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich für das zurückliegende Vierteljahr. Die Landkreise können die Auszahlung auch durch die kreisangehörigen Gemeinden vornehmen lassen.

#### Art. 6

Die Anspruchsberechtigten sowie sämtliche zur Familiengemeinschaft gehörigen Personen haben den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden über alle für die Gewährung der Mietbeihilfen erheblichen Tatsachen Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist dem Landkreis oder der kreisfreien Gemeinde sofort und unaufgefordert mitzuteilen.

#### Art. 7

Die Art. 1 bis 6 finden auf Untermietverhältnisse über Wohnraum und der Untervermietung von Wohnraum gleichstehende Fälle insoweit entsprechende Anwendung, als die Untermiete nach den bisherigen Vorschriften preisgebunden ist (§ 34 des Ersten Bundesmietengesetzes, §§ 7 ff. der VOPR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. November 1951, BGBl. I S. 920).

#### Art. 8

(1) Die Aufwendungen nach Art. 1, 2 und 7 dieses Gesetzes trägt der Staat.

(2) Zur Abgeltung des notwendigen Verwaltungsaufwands bei Durchführung dieses Gesetzes gewährt der Staat den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden Pauschbeträge, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands festsetzt.

(3) Die Landkreise haben den kreisangehörigen Gemeinden den entstehenden notwendigen Verwaltungsaufwand aus der Pauschalentschädigung angemessen zu ersetzen, soweit die Tätigkeit der kreisangehörigen Gemeinden über die Entgegennahme der Anträge hinausgeht.

#### Art. 9

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz besteht Gebühren- und Auslagenfreiheit.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden genießen, soweit sie im Vollzuge dieses Gesetzes tätig werden, vor den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden Gebührenfreiheit.

#### Art. 10

Für die Zeit vom 1. August 1955 bis zum Ende des zweiten Monats, welcher der Verkündung dieses Gesetzes folgt, wird die Mietbeihilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes nur gewährt, wenn der Antrag innerhalb dieses Zeitraums eingereicht worden ist.

#### Art. 11

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften.

#### Art. 12

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1955 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1956

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

## Verordnung

### über die Organisation der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 2. Oktober 1956

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Die Forstämter Schmidmühlen und Vilseck scheiden mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 aus der Bayer. Staatsforstverwaltung aus.

München, den 2. Oktober 1956

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Baumgartner, Staatsminister

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

Vom 10. Oktober 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 230) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297, ber. S. 306) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 7. Dezember 1953 (GVBl. S. 192) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 29. März 1954 (GVBl. S. 54) wird wie folgt geändert:

#### A. Zur Verordnung:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

##### Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen, und Vergnügungen oder technischen Zwecken, einschließlich Signalzwecken, dienen. Den pyrotechnischen Gegenständen sind die noch losen Sätze, Gemische und Gemenge sowie die pyrotechnischen Zündmittel, die zur Verarbeitung in pyrotechnischen Gegenständen oder zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind, gleichgestellt.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände für technische

Zwecke, die für den Gebrauch durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind.“

2. In § 2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„§ 2  
Einteilung“

3. In § 3 erhalten die Überschrift und Abs. 1 folgende Fassung:

„§ 3  
Zulassung und Ausnahmen

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III sowie Knallkorke dürfen für den Gebrauch im Inland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie hierfür besonders zugelassen sind und das von der zuständigen Behörde erteilte Zulassungszeichen tragen.“

4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „durch die zuständige Bundesanstalt“ durch die Worte „durch die von ihm anerkannte Prüfanstalt“ ersetzt.

5. § 3 erhält folgenden neuen Abs. 5:

„(5) Die nach den technischen Grundsätzen zulässigen Ausnahmen von den Vorschriften über die Beschaffenheit der pyrotechnischen Gegenstände erteilt das Bayer. Staatsministerium des Innern. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.“

6. In § 4 erhalten die Überschrift und Abs. 1 folgende Fassung:

„§ 4  
Vertrieb und Besitz

(1) § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) — Sprengstoffgesetz — findet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf den Vertrieb und Besitz von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II und von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV sowie auf den Besitz von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III des Verbrauchers oder seines Beauftragten keine Anwendung. § 1 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes findet auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.“

7. In § 5 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„§ 5

Besondere Bestimmungen für den Vertrieb“

8. § 5 erhält folgende neue Abs. 2 und 3:


„(2) Mit dem Vertrieb dürfen nur über 18 Jahre alte Personen beschäftigt werden, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vertraut sind.

(3) In jedem Verkaufs-, Aufbewahrungs- und Lagerraum ist ein Abdruck dieser Verordnung an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen.“  
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

9. In § 6 erhalten die Überschrift und Abs. 2 folgende Fassung:

„§ 6

Aufbewahrung und Lagerung beim Vertrieb

(1) . . . . .  
(2) Im Verkaufsraum dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II sowie nur solche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse IV, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind, bis zu einem

Bruttogewicht von insgesamt 10 kg aufbewahrt werden. Handelsüblich verpackte Blitzlichtpulver dürfen bis zu einem Bruttogewicht von 500 g

ebenfalls im Verkaufsraum aufbewahrt werden. In einem Nebenraum ist außerdem die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg zulässig. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht einschließlich der Ursprungsverpackung zu verstehen. Von Feuerstellen ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, im Nebenraum darf eine Feuerstelle während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein.“

10. § 6 Abs. 5 erhält folgenden Satz 2:

„Auf das Verbot ist in den einzelnen Räumen an allgemein sichtbarer Stelle hinzuweisen.“

11. § 7 erhält folgende Fassung:


„§ 7  
Abgabe

(1) Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme solcher der Klasse I dürfen nur an Personen über achtzehn Jahre abgegeben werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen an Verbraucher in der Zeit vom 1. bis 26. Dezember nicht abgegeben werden. Pyrotechnische Gegenstände mit Knallwirkung der Klasse II dürfen an Verbraucher nur am 30. und 31. Dezember abgegeben werden; fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag, so ist die Abgabe auch schon am 29. Dezember zulässig.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III, die für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen, dürfen in nichtmontiertem Zustand nur an Personen abgegeben werden, die über einen Sprengstofferlaubnischein verfügen, der zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigt. Im übrigen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse III an Verbraucher nur gegen Aushändigung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Zweitschrift der Erlaubnis zum Abbrennen abgegeben werden. Die Zweitschrift hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren.

(4) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV dürfen nur gegen Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung mit Angabe des Verwendungszweckes abgegeben werden. Die Auftragserteilung hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Abgabe von Blitzlichtpulvern sowie auf die Abgabe von solchen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die mit dem

Zeichen  gekennzeichnet sind.

(5) Knallkorke dürfen nur in ganzen Schachteln abgegeben werden.“

12. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Pyrotechnische Gegenstände, die nach den bisherigen Vorschriften zugelassen sind und auf Grund dieser Verordnung einer anderen Klasse zugehören als derjenigen, in der sie bisher zugelassen waren, gelten in der neuen Klasse als zugelassen. Soweit diese Gegenstände noch nicht den neuen Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen sie noch bis zum 31. März 1957 in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung ihrer Verpackung den neuen Vorschriften entspricht.

(2) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse IV, die ohne Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 4 Satz 3), dürfen bis zum 31. März 1957 noch ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung der Etiketten und Kartons vertrieben werden.“

## 13. § 10 erhält folgende Fassung:

## „§ 10

Anwendung der Sprengstoffverkehrsordnung § 5 Abs. 1 bis 6 und § 26 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) in der Fassung vom 16. Mai 1954 (GVBl. S. 114) finden auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.“

## 14. An Stelle des bisherigen § 11 tritt folgender neuer § 11:

## „§ 11

## Änderungen der Verordnung

Das Bayer. Staatsministerium des Innern kann bei Änderungen der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen diese in der jeweils gültigen Fassung bekanntmachen.“

Der bisherige § 11 wird § 12.

**B. Zu den technischen Grundsätzen:**

## 15. In Abschnitt I A erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

„5. Knallsätze sind alle Sätze, die bei ihrer Auslösung im gebrauchsfertigen Gegenstand eine Knallwirkung erzeugen. In Knallsätzen dürfen, vorbehaltlich abweichender Regelung in den nachfolgenden Bestimmungen, an explosiven Stoffen nur Schwarzpulver und andere Nitratgemische enthalten sein. Nitrozellulose mit mehr als 12,3% Stickstoffgehalt darf in Knallsätzen nicht enthalten sein.“

## 16. In Abschnitt I A erhält Ziffer 6 folgende Fassung:

„6. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind verboten:  
a) die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten,  
b) die Verwendung von Chloraten zusammen mit Metallen, Schwefelantimon, Ferrozyankalium.“

## 17. In Abschnitt I C werden am Schluß die Worte „zur Versendung auf Kauffahrteischiffen die einschlägigen Vorschriften des II. Teils Anlage 1 zur Seefrachtordnung“ ersetzt durch die Worte „zur Versendung auf Seeschiffen die einschlägigen Vorschriften der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen“.

## 18. In Abschnitt II A werden die Ziffern 3 bis 7 durch folgende Ziffern 3 bis 5 ersetzt:

„3. Schwarzpulver und andere Nitratgemische sind in Knallsätzen nicht zugelassen.

In einem Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 0,5 g Nitrozellulose oder 2,5 mg Knallsilber (Silber-Fulminat) enthalten sein.

Chlorat- und perchlorathaltige Knallsätze sind nur zugelassen in:

- Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbändern), die je Zündpille nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten;
- Gegenständen, wie Knallsteinen, deren chlorathaltige Sätze durch Bindemittel derartig phlegmatisiert sind, daß ihre Ungefährlichkeit gewährleistet ist;
- Tretknallern, die je Stück nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten.

4. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 sec Brenndauer besitzen. Bei Verwendung von Zeitzündschnur mit Reibkopfszünder genügt eine solche von 2 sec.

5. Gegenstände mit Pfeifsatz sowie Raketen sind nicht zugelassen.“

## 19. In Abschnitt II B werden die Ziffern 1 bis 7 durch folgende Ziffern 1 bis 6 ersetzt:

„1. Unter Kleinf Feuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach Art und Menge der in ihnen enthaltenen Sätze nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gebraucht werden dürfen; hierzu gehört auch Bengalpulver.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 50 g, bei Raketen nicht mehr als 20 g, bei verdichtetem Bengalpulver nicht mehr als 1 kg betragen; diese Gewichtsbegrenzung gilt nicht für loses Bengalpulver.

3. In einem Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75% enthalten sein.

4. Gewickelte Knallkörper dürfen neben einer Satzumbüllung von höchstens 2 mm Wandstärke nicht mehr als 3 Umwicklungen mit einer geleimten Hanfschnur von 2 mm Durchmesser haben. Die Hülsenwandstärke ungewickelter Knallkörper darf nicht mehr als 3,5 mm betragen.

5. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 sec Brenndauer besitzen.

6. Gegenstände mit Pfeifsatz dürfen zusätzlich keinen Knall- oder Leuchtsatz enthalten.“

## 20. In Abschnitt II C erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. Enthält der Gegenstand Knallsätze, so darf der Anteil an diesen Sätzen nicht mehr als 100 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75% oder 50 g eines anderen Nitratgemisches betragen.“

## 21. In Abschnitt II C erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

„5. Blitzknallbomben dürfen außer dem Treibsatz einen Blitzknallsatz von höchstens 50 g enthalten.“

## 22. In Abschnitt II D erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. Unter pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke werden solche verstanden, die als Signalmittel oder als Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen verwendet werden; hierzu gehören auch Knallkorke.“

## 23. In Abschnitt II D werden folgende Ziffern 3, 4 und 5 angefügt:

„3. Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann auf Grund eines Gutachtens der anerkannten Prüfanstalt die Verwendung von Ammonsalzen und Aminenzusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen sowie die Verwendung von Chloratgemischen in Zündsätzen zugelassen werden.

4. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die ohne schriftliche Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung), müssen so beschaffen sein, daß sie beim Brandversuch unter Einschluß weder verpuffen noch explodieren. Für die Durchführung des Brandversuches gelten die Prüfungsbestimmungen der anerkannten Prüfanstalt.

5. Für Knallkorke gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder von der Prüfstelle anerkannten korkähnlichen Massen bestehen. Sie müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein.

- b) Die Körper müssen  $15 \pm 1$  mm hoch sein, am Boden einen Durchmesser von 16 mm, an der oberen Fläche einen Durchmesser von 14 mm sowie eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung zur Aufnahme eines Pappnöpfchens haben. Die Vertiefung muß  $7,5 \pm 1$  mm betragen und einen Durchmesser von 7 mm haben.
- c) In den Hohlraum des Körpers muß zur Aufnahme des Satzes das Pappnöpfchen so eingesetzt sein, daß es weder sich lockern noch herausfallen kann.
- d) Der aus Kaliumchlorat, Phosphor, Kreide und einem Bindemittel bestehende Knallsatz muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschub die Zerlegung des Körpers gewährleisten.
- e) Ein Knallkork darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.
- f) Der Knallsatz muß durch Überkleben des Hohlraumes jedes Körpers mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier abgeschlossen sein.
- g) Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 20 Knallkorke enthalten, diese müssen auf dem Schachtelboden aufgeklebt sein.
- h) Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt und dicht sein. Der Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorke liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorke sich nirgends zwängen. Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.
- i) Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einer Lage aus Zellstoff oder aus einem ähnlichen weichen Stoff abgedeckt sein.
- k) Deckel und Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.
- l) Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Päckchen und Paketen vereinigt sein. Ein Päckchen darf nicht mehr als 100 Knallkorke, ein Paket nicht mehr als fünf Päckchen enthalten. Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung auf der Eisenbahn zugelassenen Versandbehältern, und zwar zu höchstens 20 Stück, derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.“
24. In Abschnitt II E wird folgende Ziffer 3 angefügt:
- „3. Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann auf Grund eines Gutachtens der anerkannten Prüfanstalt die Verwendung von Ammonsalzen und Amininen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen zugelassen werden.“
25. In Abschnitt III erhalten Ziffer 1 und 2 folgende Fassung:
- „1. Alle pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I bis III sowie ihre Verpackung müssen mit

einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:

- a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,  
 b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,  
 c) Zulassungszeichen.  
 Dies gilt auch für Knallkorke.

2. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, ausgenommen Knallkorke, sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:

- a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,  
 b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,  
 c) Herstellungsdatum,  
 d) die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.“

26. In Abschnitt III Ziffer 4 wird die Bestimmung des Buchst. a) gestrichen und werden die Buchstaben b) bis e) die Buchst. a) bis d).

In Buchst. a) — bisher Buchst. b) — werden die Worte: „bei Knallkorken außerdem: ‚Vorsicht! Knallkorken! Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt‘“ gestrichen. In Buchst. c) — bisher Buchst. d) — werden die Worte angefügt: „bei Knallkorken: ‚Vorsicht! Knallkorken! Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt‘“.

27. In Abschnitt III erhält Ziffer 8 folgende Fassung:

„8. Die Aufschriften nach Ziff. 1 bis 5 müssen in deutlich lesbarem Druck ausgeführt sein. Dabei sind folgende Farben zu verwenden:

- a) für pyrotechn. Gegenstände der Klasse I: schwarz,  
 b) „ „ „ „ II: grün,  
 c) „ „ „ „ III: blau,  
 d) „ „ „ „ V: rot.

Die Etiketten und Kartons pyrotechnischer Gegenstände der Klasse IV, die ohne schriftliche Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung), müssen durch ein „T“ in einem auf der Spitze stehenden Quadrat, die der anderen Gegenstände der Klasse IV durch ein „T“ im Kreis deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.“

28. In Abschnitt IV Ziffer 2 erhält Buchst. c) folgende Fassung:

„c) eine schematische Ansichts- und Schnittzeichnung mit Beschreibung des pyrotechnischen Gegenstandes,“

29. In Abschnitt IV erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. Der Antragsteller hat auf Anfordern der Prüfstelle ein blindgefülltes Muster, bei dem der Satz durch eine ungefährliche Nachahmung ersetzt ist, oder Proben der im Antrag bezeichneten pyrotechnischen Gegenstände in der zur Prüfung benötigten Menge zu übersenden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1956 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1956

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
 Dr. Geislhöringer, Staatsminister

## Bekanntmachung

### des Wortlauts der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

Vom 10. Oktober 1956

Auf Grund des § 11 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1956 (GVBl. S. 174) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297, ber. S. 306), geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1953 (GVBl. S. 192) und vom 29. März 1954 (GVBl. S. 54) in der vom 20. Oktober 1956 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 10. Oktober 1956

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

### Verordnung

#### über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

in der Fassung vom 10. Oktober 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 230), ferner des § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB in Verbindung mit Art. 2 Nr. 9 PStGB und § 2 der Verordnung vom 17. Januar 1910 (GVBl. S. 45) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen, und Vergnügungen oder technischen Zwecken, einschließlich Signalzwecken, dienen. Den pyrotechnischen Gegenständen sind die noch losen Sätze, Gemische und Gemenge sowie die pyrotechnischen Zündmittel, die zur Verarbeitung in pyrotechnischen Gegenständen oder zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind, gleichgestellt.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, die für den Gebrauch durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind.

#### § 2

##### Einteilung

Die pyrotechnischen Gegenstände werden in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse I: Feuerwerkspielwaren
- „ II: Kleinfeuerwerk
- „ III: Gartenfeuerwerk
- „ IV: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke
- „ V: Großfeuerwerk.

#### § 3

##### Zulassung und Ausnahmen

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III sowie Knallkorke dürfen für den Gebrauch im Inland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie hierfür besonders zugelassen sind und das von der zuständigen Behörde erteilte Zulassungszeichen tragen.

(2) Die Zulassung und das Zulassungszeichen werden für Antragsteller mit dem Betriebsitz im Lande Bayern vom Bayer. Staatsministerium des Innern erteilt. Dieses trifft seine Entscheidung nach Prüfung des Antrages durch die von ihm anerkannte Prüfanstalt. Die in einem anderen Bundesland erteilte Zulassung wird anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

(3) Der Antragsteller hat den Zulassungsbescheid aufzubewahren und den zuständigen Beamten der Polizei, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für die Prüfung, Zulassung, Klasseneinteilung und Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände sowie für die an ihre Beschaffenheit und Verpackung zu stellenden Anforderungen gelten die in der Anlage enthaltenen technischen Grundsätze.

(5) Die nach den technischen Grundsätzen zulässigen Ausnahmen von den Vorschriften über die Beschaffenheit der pyrotechnischen Gegenstände erteilt das Bayer. Staatsministerium des Innern. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

#### § 4

##### Vertrieb und Besitz

(1) § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) — Sprengstoffgesetz — findet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf den Vertrieb und Besitz von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II und von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV sowie auf den Besitz von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III des Verbrauchers oder seines Beauftragten keine Anwendung. § 1 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes findet auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.

(2) Ein in einem anderen Bundesland ausgestellter Sprengstofferlaubnischein für den Vertrieb und den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen wird anerkannt.

#### § 5

##### Besondere Bestimmungen für den Vertrieb

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und IV vertreiben will, hat dies der für den Vertriebsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit dem Vertrieb dürfen nur über 18 Jahre alte Personen beschäftigt werden, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vertraut sind.


(3) In jedem Verkaufs-, Aufbewahrungs- und Lagerraum ist ein Abdruck dieser Verordnung an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen.

(4) Ergeben sich Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden für diese Tätigkeit dartun, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Vertrieb untersagen.

#### § 6

##### Aufbewahrung und Lagerung beim Vertrieb

(1) Die Lagerung und Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen ist nur in der den technischen Grundsätzen entsprechenden Ursprungsverpackung des Herstellers zulässig. Angebrochene Verpackungen sind nach Gebrauch wieder zu verschließen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Schaufenstern und Verkaufsräumen nicht zur Schau gestellt werden; Attrappen sind zugelassen.

(2) Im Verkaufsraum dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II sowie nur solche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse IV, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet

zeichnet sind, bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg aufbewahrt werden. Handelsüblich verpackte Blitzlichtpulver dürfen bis zu einem Bruttogewicht von 500 g ebenfalls im Verkaufsraum aufbewahrt werden. In einem Nebenraum ist außerdem die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg zulässig. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht einschließlich der Ursprungsverpackung zu verstehen. Von Feuerstellen ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, im Nebenraum darf eine Feuerstelle während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein.

(3) Außerhalb des Verkaufs- oder Nebenraumes dürfen mit Genehmigung der für den Vertriebsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 50 kg in einem besonderen, gegen Feuchtigkeit geschützten Raum des Hauses gelagert werden, wenn dieser Raum gegen Diebstahl gesichert und von angrenzenden Räumen feuerbeständig getrennt ist, keine Feuerstelle enthält und nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient.

(4) Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV in einem größeren als dem in Abs. 3 bezeichneten Gewicht sowie von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V ist nur in besonderen, von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 22 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) in der Fassung vom 16. Mai 1954 (GVBl. S. 114) genehmigten Lagern gestattet.

(5) Das Betreten der Aufbewahrungs- und Lagerräume mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen in diesen Räumen ist verboten. Auf das Verbot ist in den einzelnen Räumen an allgemein sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(6) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfall von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 abweichende Anordnungen treffen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Eigentum ausreichend oder erforderlich ist.

## § 7


### Abgabe

(1) Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme solcher der Klasse I dürfen nur an Personen über achtzehn Jahre abgegeben werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen an Verbraucher in der Zeit vom 1. bis 26. Dezember nicht abgegeben werden. Pyrotechnische Gegenstände mit Knallwirkung der Klasse II dürfen an Verbraucher nur am 30. und 31. Dezember abgegeben werden; fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag, so ist die Abgabe auch schon am 29. Dezember zulässig.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III, die für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen; dürfen in nichtmontiertem Zustand nur an Personen abgegeben werden, die über einen Sprengstoffverlaubnisschein verfügen, der zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigt. Im übrigen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse III an Verbraucher nur gegen Aushändigung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Zweitschrift der Erlaubnis zum Abbrennen abgegeben werden. Die Zweitschrift hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren.

(4) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV dürfen nur gegen Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung mit Angabe des Verwendungszweckes abgegeben werden. Die Auftragserteilung hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Abgabe von Blitzlichtpulvern sowie auf die Abgabe von solchen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die mit dem

Zeichen  gekennzeichnet sind.

(5) Knallkorke dürfen nur in ganzen Schachteln abgegeben werden.

## § 8

### Übergangsbestimmungen

(1) Pyrotechnische Gegenstände, die nach den bisherigen Vorschriften zugelassen sind und auf Grund dieser Verordnung einer anderen Klasse zugehören als derjenigen, in der sie bisher zugelassen waren, gelten in der neuen Klasse als zugelassen. Soweit diese Gegenstände noch nicht den neuen Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen sie noch bis zum 31. März 1957 in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung ihrer Verpackung den neuen Vorschriften entspricht.

(2) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse IV, die ohne Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 4 Satz 3), dürfen bis zum 31. März 1957 noch ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung der Etiketten und Kartons vertrieben werden.

## § 9

### Strafbestimmungen

Zuwerdhandlungen werden nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB bestraft, soweit nicht nach dem Sprengstoffgesetz höhere Strafen verwirkt sind.

## § 10

### Anwendung der Sprengstoffverkehrsordnung

§ 5 Abs. 1 bis 6 und § 26 der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) in der Fassung vom 16. Mai 1954 (GVBl. S. 114) finden auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.

## § 11

### Änderungen der Verordnung

Das Bayer. Staatsministerium des Innern kann bei Änderungen der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen diese in der jeweils gültigen Fassung bekanntmachen.

## § 12

Diese Verordnung tritt am 15. November 1952 in Kraft.

## Anlage

### Technische Grundsätze zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### A. Beschaffenheit der pyrotechnischen Sätze

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur solche Ausgangsstoffe enthalten, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Klebstoffe, Bindemittel und sonstige Ausgangsstoffe dürfen keine saure Reaktion zeigen und nicht mechanisch verunreinigt sein. In Pfeif-sätzen darf jedoch Gallussäure verwendet werden.

2. Der Hersteller muß sich Gewißheit über die chemische und mechanische Reinheit der Ausgangsstoffe verschaffen und die Nachweise darüber aufbewahren.

3. Bei der Herstellung von Sätzen ist die Verwendung folgender Ausgangsstoffe verboten:

- Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 % Unverbrenlichem,
- Schwefelblüte,
- weißer (gelber) Phosphor,
- Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 % Bromat-gehalt.

4. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein und durch eine vierwöchige Lagerung bei 50° C keine Veränderung erfahren, die eine Gefah-erhöhung bedeutet.

Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in eine Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.

5. Knallsätze sind alle Sätze, die bei ihrer Auslösung im gebrauchsfertigen Gegenstand eine Knallwirkung erzeugen. In Knallsätzen dürfen, vorbehaltlich abweichender Regelung in den nachfolgenden Bestimmungen, an explosiven Stoffen nur Schwarzpulver und andere Nitratgemische enthalten sein. Nitrozellulose mit mehr als 12,3 % Stickstoffgehalt darf in Knallsätzen nicht enthalten sein.

6. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind verboten:

- a) die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten,
- b) die Verwendung von Chloraten zusammen mit Metallen, Schwefelantimon, Ferrosyankalium.

7. In Sätzen, die Chlorat enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 % nicht übersteigen.

In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage, in Pfeifsätzen sowie in Sätzen für Knallkorke, Zündblättchen und -bänder (Amorces) darf der Chloratanteil bis auf 80 % des Satzgewichtes erhöht werden.

### B. Beschaffenheit der pyrotechnischen Gegenstände

1. Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie handhabungs- und verkehrssicher sind, ihre brennbaren Bestandteile dürfen weder herausfallen noch sich ablösen. Der Satzhalt der pyrotechnischen Gegenstände muß so beschaffen, angeordnet und verteilt sein, daß durch Reibung, Erschütterung, Stoß oder Flammenzündung der verpackten Gegenstände keine Explosion des ganzen Inhalts des Versandstückes gleichzeitig herbeigeführt werden kann.

2. Die Zündungen der pyrotechnischen Gegenstände müssen gegen unbeabsichtigte Entzündung zuverlässig gesichert sein, z. B. durch Schutzkappen oder die Art der Verpackung.

3. Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme von solchen der Klasse IV dürfen keine Splitter erzeugenden Bestandteile enthalten.

### C. Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände

Soweit die technischen Grundsätze oder der Zulassungsbescheid nicht höhere Anforderungen stellen, gelten für die Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände zur Versendung auf Land- und Wasserwegen die einschlägigen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), zur Versendung auf Seeschiffen die einschlägigen Vorschriften der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

## II. Klasseneinteilung der pyrotechnischen Gegenstände

### A. Feuerwerkspielwaren (Klasse I)

1. Unter Feuerwerkspielwaren werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Menge ihrer brennbaren Masse, bei ihrem zweckbestimmten Gebrauch keine gefährliche Wirkung haben.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 3 g betragen, wobei der Anteil an Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 % einschließlich etwaiger Leuchtsätze (Farberreger) 2 g nicht übersteigen darf.

3. Schwarzpulver und andere Nitratgemische sind in Knallsätzen nicht zugelassen.

In einem Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 0,5 g Nitrozellulose oder 2,5 mg Knallsilber (Silber-Fulminat) enthalten sein.

Chlorat- und perchlorathaltige Knallsätze sind nur zugelassen in:

- a) Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbändern), die je Zündpille nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten;

- b) Gegenständen, wie Knallsteinen, deren chlorathaltige Sätze durch Bindemittel derartig phlegmatisiert sind, daß ihre Ungefährlichkeit gewährleistet ist;

- c) Tretnallern, die je Stück nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten.

4. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 sec Brenndauer besitzen. Bei Verwendung von Zeitzündschnur mit Reibkopfszünder genügt eine solche von 2 sec.

5. Gegenstände mit Pfeifsatz sowie Raketen sind nicht zugelassen.

### B. Kleinf Feuerwerk (Klasse II)

1. Unter Kleinf Feuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach Art und Menge der in ihnen enthaltenen Sätze nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gebraucht werden dürfen; hierzu gehört auch Bengalpulver.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 50 g, bei Raketen nicht mehr als 20 g, bei verdichtetem Bengalpulver nicht mehr als 1 kg betragen; diese Gewichtsbegrenzung gilt nicht für loses Bengalpulver.

3. In einem Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 % enthalten sein.

4. Gewickelte Knallkörper dürfen neben einer Satzummüllung von höchstens 2 mm Wandstärke nicht mehr als 3 Umwicklungen mit einer geleimten Hanfschnur von 2 mm Durchmesser haben. Die Hülsenwandstärke ungewickelter Knallkörper darf nicht mehr als 3,5 mm betragen.

5. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 sec Brenndauer besitzen.

6. Gegenstände mit Pfeifsatz dürfen zusätzlich keinen Knall- oder Leuchtsatz enthalten.

### C. Gartenfeuerwerk (Klasse III)

05

1. Unter Gartenfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die mit Rücksicht auf die Menge ihres Satzes und auf ihre Auswirkung auf die Umgebung nur nach besonderer Gebrauchsanweisung verwendet werden dürfen.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als 250 g betragen. In einem ortsfesten Frontenstück dürfen, mit Ausnahme von Lichterbildern, nicht mehr als 12 einzelne Gegenstände vereinigt sein. Wirbelraketen (Tourbillons), steigende Feuerräder sowie Raketen dürfen höchstens 75 g brennbare Masse enthalten.

3. Enthält der Gegenstand Knallsätze, so darf der Anteil an diesen Sätzen nicht mehr als 100 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 % oder 50 g eines anderen Nitratgemisches betragen.

4. Bei zusammengesetzten Knallsätzen darf jedoch das Gesamtgewicht eines Knallsatzes nicht größer sein, als das für den gefährlichsten Satzbestandteil nach Ziff. 3 zulässige Höchstgewicht.

5. Blitzknallbomben dürfen außer dem Treibsatz einen Blitzknallsatz von höchstens 50 g enthalten.

### D. Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke (Klasse IV)

1. Unter pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke werden solche verstanden, die als Signalmittel oder als Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen verwendet werden; hierzu gehören auch Knallkorke.

2. Für die Beschaffenheit dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen des Abschnitts I mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen zulässig sind. Im übrigen richtet sich die Ausfüh-



zung dieser Gegenstände nach ihrer Zweckbestimmung.

3. Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann auf Grund eines Gutachtens der anerkannten Prüfanstalt die Verwendung von Ammonsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen sowie die Verwendung von Chloratgemischen in Zündsätzen zugelassen werden.

4. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die ohne schriftliche Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung), müssen so beschaffen sein, daß sie beim Brandversuch unter Einschluß weder verpuffen noch explodieren. Für die Durchführung des Brandversuches gelten die Prüfungsbestimmungen der anerkannten Prüfanstalt.

5. Für Knallkorke gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder von der Prüfstelle anerkannten korkähnlichen Massen bestehen. Sie müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein.
- b) Die Körper müssen  $15 \pm 1$  mm hoch sein, am Boden einen Durchmesser von 16 mm, an der oberen Fläche einen Durchmesser von 14 mm sowie eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung zur Aufnahme eines Pappnähfchens haben. Die Vertiefung muß  $7,5 \pm 1$  mm betragen und einen Durchmesser von 7 mm haben.
- c) In den Hohlraum des Körpers muß zur Aufnahme des Satzes das Pappnähfchen so eingesetzt sein, daß es weder sich lockern noch herausfallen kann.
- d) Der aus Kaliumchlorat, Phosphor, Kreide und einem Bindemittel bestehende Knallsatz muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschluß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.
- e) Ein Knallkork darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.
- f) Der Knallsatz muß durch Überkleben des Hohlraumes jedes Körpers mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier abgeschlossen sein.
- g) Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 20 Knallkorke enthalten, diese müssen auf dem Schachtelboden aufgeklebt sein.
- h) Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt und dicht sein. Der Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorke liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorke sich nirgends zwängen.  
Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.
- i) Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einer Lage aus Zellstoff oder aus einem ähnlichen weichen Stoff abgedeckt sein.
- k) Deckel und Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.
- l) Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Päckchen und Paketen vereinigt sein. Ein Päckchen darf nicht mehr als 100 Knallkorke, ein Paket nicht mehr als 5 Päckchen enthalten. Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung auf der Eisenbahn zugelassenen Versandbehältern, und zwar zu höchstens 20 Stück, derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.

## E. Großfeuerwerk (Klasse V)

1. Unter Großfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Menge ihrer brennbaren Masse, nicht unter die Klassen I bis III und nach ihrem Verwendungszweck nicht unter die Klasse IV fallen.

2. Für die Beschaffenheit dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen des Abschnitts I mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen zulässig sind.

3. Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann auf Grund eines Gutachtens der anerkannten Prüfanstalt die Verwendung von Ammonsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen zugelassen werden.

## III. Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände

1. Alle pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I bis III sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:

- a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
- b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
- c) Zulassungszeichen.

Dies gilt auch für Knallkorke.

2. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, ausgenommen Knallkorke sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:

- a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
- b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
- c) Herstellungsdatum,
- d) die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.

3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse V, die nicht vom Hersteller verwendet werden, und ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:

- a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
- b) Fabriknummer oder Kennzeichnung des Inhalts,
- c) die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.

4. Neben den Aufschriften nach Ziff. 1 bis 3 sind noch folgende Hinweise anzubringen:

- a) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II  
„Verboten ist die Abgabe an Personen unter 18 Jahren“,
- b) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III  
„Abgabe nur gegen Vorlage behördlicher Erlaubnis“,  
„Gebrauch nur nach Anweisung“,
- c) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV  
„Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden!“;  
bei Knallkorken:  
„Vorsicht! Knallkorken!“  
Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt“,
- d) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V  
„Abgabe nur gegen Vorlage eines Sprengstoff-erlaubnisscheines.“

5. Vorbehaltlich besonderer Bestimmung im Zulassungsbescheid sind auf den pyrotechnischen Gegenständen und ihrer Verpackung besondere Gebrauchshinweise anzubringen, wie z. B.:

- „Nicht im Zimmer verwenden“
- „Nach dem Anzünden wegwerfen“
- „Gebrauchsanweisung beachten“.

6. Soweit auf einzelnen Gegenständen die Aufschriften sich nicht anbringen lassen, sind sie nur auf der Verpackung anzubringen.

7. Den pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II, III und IV sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II und III zusammengesetzten Feuerwerksstück ist eine genaue Gebrauchsanweisung beizufügen.

8. Die Aufschriften nach Ziff. 1 bis 5 müssen in deutlich lesbarem Druck ausgeführt sein. Dabei sind folgende Farben zu verwenden:

- a) für pyrotechn. Gegenstände der Klasse I: schwarz,  
 b) " " " " " II: grün,  
 c) " " " " " III: blau,  
 d) " " " " " V: rot.

Die Etiketten und Kartons pyrotechnischer Gegenstände der Klasse IV, die ohne schriftliche Auftragserteilung abgegeben werden dürfen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung), müssen durch ein „T“ in einem auf der Spitze stehenden Quadrat, die der anderen Gegenstände der Klasse IV durch ein „T“ im Kreis deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

#### IV. Prüfung und Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung ist über die zuständige Bundesanstalt (Prüfstelle) beim Bayer. Staatsministerium des Innern (§ 3 Abs. 2 der Verordnung) in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2. Der Antrag muß enthalten:

- a) Firma des Herstellers, Herstellungsort und das etwa verwendete eingetragene Fabrikzeichen,  
 b) die handelsübliche Bezeichnung, unter der der pyrotechnische Gegenstand in den Verkehr gebracht werden soll, und die Fabriknummer,  
 c) eine schematische Ansichts- und Schnittzeichnung mit Beschreibung des pyrotechnischen Gegenstandes,  
 d) Angaben über Menge und prozentuale Zusammensetzung des Satzes oder der etwa verwendeten verschiedenen Sätze,  
 e) Angaben über die sonstigen verwendeten Stoffe,  
 f) Angaben über die Art der Verpackung.

3. Der Antragsteller hat auf Anfordern der Prüfstelle ein blindgefülltes Muster, bei dem der Satz durch eine ungefährliche Nachahmung ersetzt ist, oder Proben der im Antrag bezeichneten pyrotechnischen Gegenstände in der zur Prüfung benötigten Menge zu übersenden.

4. Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob der pyrotechnische Gegenstand den Technischen Grundsätzen entspricht. Die Prüfung hat sich insbesondere auch auf die äußere Gestaltung des pyrotechnischen Gegenstandes zu erstrecken.

5. Die Prüfstelle legt eine Ausfertigung des Antrages mit ihrem Prüfungsbericht und einem entsprechenden Vorschlag dem Bayer. Staatsministerium des Innern vor.

6. Das Zulassungszeichen enthält:

- a) die abgekürzte Bezeichnung der Prüfstelle,  
 b) die Prüfnummer der Prüfstelle,  
 c) die Klasse, in die der pyrotechnische Gegenstand eingereicht wurde.

7. Wird ein pyrotechnischer Gegenstand zugelassen, so erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Angaben:

- a) Firma des Herstellers, Herstellungsort und das etwa verwendete eingetragene Fabrikzeichen,  
 b) Datum des Antrags,  
 c) handelsübliche Bezeichnung des pyrotechnischen Gegenstandes,  
 d) Zulassungszeichen,  
 e) die mit der Zulassung verbundenen besonderen Bedingungen.

8. Die Prüfstelle erhält eine Abschrift des Bescheides.

### Verordnung

#### über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Dienststellen der Staatsforstverwaltung

Vom 11. Oktober 1956

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Leistungen, die Dienststellen der Staatsforstverwaltung auf

Antrag von Privatwaldbesitzern bewirken, folgende Gebührenordnung:

#### § 1

##### Gebühren:

Gegenstand	Gebühren
1. Für Standortaufnahmen je angefangene Stunde	10 DM zuzüglich der entstehenden Reisekosten.
2. Für die Aufstellung von Kulturplänen zur Wiederaufforstung von Kahlfächen je ha	10—20 DM.
3. Für das Auszeichnen von Verjüngungshieben je ha	3—5 DM
Pflegehieben	
a) in Jungbeständen je ha	8—15 DM
b) in mittelalten Beständen je ha	5—10 DM
c) in Altbeständen je ha	3—5 DM;
innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr nach den Bestands- und Geländeverhältnissen zu bemessen; die Gebührensätze können bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der Waldbesitzer beim Auszeichnen mitarbeitet.	
4. Für die Holzaushaltung und Sortenbildung je fm oder rm	0.50 DM;
für die Aushaltung von Einzelstämmen (Sondersortimente ohne den übrigen Anfall) erhöht sich die Gebühr je fm oder rm auf	
	1.00 DM.
5. Für die Vermessung, die Mengen- und Sortenberechnung einschließlich der Aushändigung einer Aufmaßliste (Nummernbuch) je fm oder rm	0.70 DM;
werden die Arbeiten im Anschluß an die Holzaushaltung und Sortenbildung durchgeführt und ist dafür bereits die Gebühr nach Ziff. 4 zu entrichten, so ermäßigt sich die Gebühr je fm oder rm auf	
	0.50 DM.
6. Für die sorten- und klassenweise Wertermittlung und Beratung über die Marktlage je fm oder rm	0.50 DM;
wird diese Berechnung im Anschluß an Arbeiten im Sinn der Ziffer 4 und 5 vorgenommen, für die bereits Gebühren zu entrichten sind, so ermäßigt sich die Gebühr je fm oder rm auf	
	0.30 DM.
7. Für die Aufstellung von Wegbauprojekten (einschl. Trassierung der Leitlinie) für je 100 m Weglänge	10—20 DM.
8. Die im Einzelfall nach Ziffer 4—6 zu erhebende Gebühr beträgt mindestens	5.00 DM.

#### § 2

##### Gebührenschildner und Fälligkeit der Gebühren:

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller. Die Gebühr wird mit der Durchführung der Leistung fällig; die Vornahme der Arbeiten kann jedoch von der Zahlung eines ausreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

#### § 3

##### Kostenverwaltung:

Für die Behandlung der Gebühren gilt die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in

Bayern vom 25. April 1939 (GVBl. S. 123) entsprechend.

#### § 4

##### Privatrechtliche Entgelte:

Die Möglichkeit, für weitere, in der Gebührenordnung nicht aufgeführte und über den Rahmen der Beratung hinausgehende Leistungen, welche Dienststellen der Staatsforstverwaltung auf Antrag von Privatwaldbesitzern bewirken (z. B. Übernahme von Arbeiten durch die Maschinenbetriebe der Staatsforstverwaltung, Zurverfügungstellung von Maschinen und Gerät, Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen), Vergütungen in Form privatrechtlicher Entgelte zu vereinbaren, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 5

##### Inkrafttreten:

Die Gebührenordnung tritt am 1. November 1956 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1956

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

## Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Schloß Prunn“ in der Gemarkung Prunn im Landkreis Riedenburg

Vom 8. Oktober 1956

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

#### § 1

Die zur Altmühl abfallenden Jurahänge zwischen den Orten Prunn und Pillhausen mit dem Mittelpunkt „Schloß Prunn“, 3,5 km westlich von Riedenburg in der Gemarkung Prunn im Landkreis Riedenburg werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 100 ha und umfaßt: in der Gemarkung Prunn die Plan-Nr. 40, 333, 336a, 336b, 337a, 337b, 338a, 338b, 339a, 339b, 340, 340<sup>1/3</sup>, 341, 346, 347, 348, 349, 349<sup>1/2</sup>, 349<sup>1/3</sup>, 350, 351, 351<sup>1/2</sup>, 352, 354, 355<sup>1/6</sup>, 367a — westlich des Weges Plan-Nr. 367<sup>1/2</sup> — 367b, 368a, 368b, 370a, 370b, 370<sup>1/2</sup>, 370<sup>1/3</sup>, 371a, 371b, 371<sup>1/2</sup>, 372, 372<sup>1/2</sup> (Weg), 373a, 373b, 373<sup>1/2</sup> (Weg), 374, 375, 376, 379a, 379b, 380a, 380b, 394a, 394<sup>1/2a</sup>, 394<sup>1/2b</sup>, 394<sup>1/3a</sup>, 394<sup>1/3b</sup>, 394<sup>1/3c</sup> — südlich des Weges Plan-Nr. 373<sup>1/2</sup> — 394<sup>1/6</sup> (Weg), 394<sup>1/3</sup>, 394<sup>1/6</sup>.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:50 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz

in München, bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg und beim Landratsamt Riedenburg.

#### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige Insekten,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- die Wege zu verlassen, zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bauwerke aller Art — auch baurechtlich nicht genehmigungspflichtige — zu errichten und Drahtleitungen zu führen,
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 4

(1) Unberührt bleiben:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Durchführung der notwendigen forstlichen Maßnahmen, ausgenommen die Durchführung von Kahlschlägen,
  - die Acker- und Gartennutzung im bisherigen Umfang auf den Flurstücken Nr. 40, 333, 338 b, 339 b, 340<sup>1/3</sup>, 347, 348, 349, 349<sup>1/2</sup>, 350, 351, 351<sup>1/2</sup>, 352, 354, 355<sup>1/6</sup>, 370<sup>1/2</sup>, 370 a, 370 b, 371<sup>1/2</sup>, 372, 373 a, 373 b, 374, 375, 379 a, 380 a, 394<sup>1/2</sup> b, 394<sup>1/3</sup> (a, b und c).
- (2) In besonderen Fällen kann die Regierung der Oberpfalz Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften genehmigen.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1956 in Kraft.

München, den 8. Oktober 1956

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

## Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Bogenberg“ in den Gemarkungen Bogenberg und Bogen im Landkreis Bogen

Vom 9. Oktober 1956

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197)

ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

### § 1

Die Südwesthänge des Bogenberges in den Gemarkungen Bogenberg und Bogen im Landkreis Bogen werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 8,2280 ha und umfaßt die Grundstücke in der Steuergemeinde Bogenberg Pl. Nr. 1 b, 4 a, 6 a, 8, 10, 11 b, 12<sup>1/2</sup>, 14 a, 14<sup>1/2</sup>, 16 a, 16<sup>1/2</sup>, 18, 18<sup>1/2</sup>, 20, 24, 366<sup>1/3</sup>, in der Steuergemeinde Bogen Pl. Nr. 272, 273 ohne die bebauten Teile an der Donaustraße.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Niederbayern in Landshut und beim Landratsamt Bogen.

### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- Bäume und Hecken zu beseitigen oder deren Bestände zu roden — ausgenommen die Beseitigung abständigen Materials — sowie Neuanpflanzungen vorzunehmen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, hierzu Fangvorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Brut- und Wohnstätten einschließlich Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung,
- die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Ödungen und Wiesen zu Äckern umzubrechen, Wege anzulegen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt und anderes

abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen.

- Bauten irgendwelcher Art — auch baurechtlich nicht genehmigungspflichtige — aufzuführen,
- Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

### § 4

Unberührt bleibt die Ausübung der Jagd sowie die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung im bisherigen Umfang.

In besonderen Fällen kann die Regierung von Niederbayern Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften genehmigen.

### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

### § 6

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1956 in Kraft.

München, den 9. Oktober 1956

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

## Bekanntmachung

### über die Auflösung von Stiftungen

Vom 9. Oktober 1956

Wegen Unmöglichkeit der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes infolge der Vermögenseinbußen durch Inflation und Währungsumstellung wurden die

Prinzregent Luitpold-Stiftung Berchtesgaden  
(errichtet 20. 10. 1901 — GVBl. S. 645)

König Ludwigs-Krankenhaus-Stiftung Schellenberg  
(errichtet 10. 4. 1904 — GVBl. S. 83)

Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung Oberammergau  
(errichtet 29. 10. 1904 — GVBl. S. 557)

Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung Fall  
(errichtet 20. 8. 1905 — GVBl. S. 555)

aufgehoben.

München, den 9. Oktober 1956

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister